

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 1994

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995. — Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1990 und 1991. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 (Haushaltsrichtlinien 1994 und 1995)

Nr. 40

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995

A. Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1994 und 1995

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 17. Dezember 1993 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefaßt:

§ 1

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 auf 762.587.400 DM und für das Haushaltsjahr 1995 auf 781.864.900 DM festgestellt.

§ 2

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 1994 und 1995 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird, mindestens 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

§ 3

1. Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 1994 und 1995 in der Weise aufgeteilt, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der

Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

2. Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

a) 35 v. H. als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1994 und 1995 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 1994 und 1995 auf je 864,- DM festgesetzt.

b) 10 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden (HHGl. 9720).

3. Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 864,- DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Zuführung aus dem Ausgleichstock erhöht.

4. Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 864,- DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuß mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bistumskasse Kassenkredite bis zu insgesamt 15 Mio DM aufzunehmen.

§ 5

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Baumaßnahmen aufgenommen werden.

§ 6

1. Etwaige Überschüsse beim Bistumsanteil in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 sind den Rücklagen zuzuführen.
2. Sofern und soweit es die finanzielle Entwicklung der Haushaltsjahre 1994 und 1995 zuläßt, sind für den Kirchengemeindeanteil im Bistumshaushalt (Abschnitt 97) Sonderrücklagen bei den Schlüsselzuweisungen und dem Ausgleichstock zu bilden.

§ 7

Sollte bis zum 31. Dezember 1995 der Haushalts- und Steuerbeschluß für das Jahr 1996 noch nicht gefaßt sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1995 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 8

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 1994 und 1995

Haushaltsvermerke

a) Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO

- 1.1. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) u. Haushaltsgliederungen (HHGl.):
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechtigen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
 - HHSt. 1234.81308 und 1234.81905
 - HHSt. 1315.47609 und 1315.52000
 - HHSt. 9310.61004 und 9310.62000
 - Minderausgaben bei HHSt. 9720.74341 berechtigen zu Mehrausgaben bei HHSt. 9720.81307
 - HHSt. 9810.65003 und 9810.97003
 - HHGl. 0921, 0922 und 0923
 - HHGl. 9710 und 9730
- 1.2. Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Haushaltsgliederungsziffern 0110, 0610, 0620, 0660, 2111, 2112, 2113, 2120, 2121, 2122, 2123 und 2124 die dort etatisierten Personalstellen.

- 1.3. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:

1.3.1 Innerhalb des Haushaltsplans

- 46 – Beihilfen, Unterstützungen u.ä.
- 47 – Personalbezogene Sachausgaben
- 757 – Schuldendiensthilfen

1.3.2 Innerhalb eines Einzelplans

- 42 und 45 – Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
- 48 – Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
- 52 bis 55 – sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- 61 bis 64 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung

2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 bis 83 – Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
- 94 – Erwerb von Vermögen und Rechten
- 95 – Baumaßnahmen
- 96 – Renovierungen
- 98 – Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt.

b) Weitere Haushaltsvermerke

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

R = Rücklagenentnahme¹

VE = Verpflichtungsermächtigung²

¹ Vgl. die Erläuterungen zur HHSt. 9400.31006 auf S. 85

² Vgl. die Zusammenstellung auf S. X

c) Sonstiges

Im Stellenplan bei HHSt. 2356.42306 (Kolpingwerk) soll im Haushaltszeitraum 1994/95 die Stelle eines Jugendbildungsreferenten der Verg.Gr. Vb/IVb* BAT durch Übertragung einer vergleichbaren Stelle aus dem Geschäftsbereich des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes geschaffen werden.

B. Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1994			Haushaltsplan 1995		
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	11 071 300	36 908 700	- 25 837 400	11 325 000	36 821 000	- 25 496 000
1	Allgemeine Seelsorge	38 393 000	186 503 700	- 148 110 700	39 479 500	197 046 700	- 157 567 200
2	Besondere Seelsorge	817 200	40 936 300	- 40 119 100	839 900	39 146 700	- 38 306 800
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	919 600	60 798 200	- 59 878 600	924 600	61 922 200	- 60 997 600
4	Kirchliche soziale Dienste	2 956 900	66 118 200	- 63 161 300	3 024 900	67 912 700	- 64 887 800
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	36 720 300	- 36 720 300	0	37 761 700	- 37 761 700
6	Bauverwaltung	5 600 700	7 666 200	- 2 065 500	5 800 700	6 880 900	- 1 080 200
9	Finanzen und Versorgung	702 828 700	326 935 800	+ 375 892 900	720 470 300	334 373 000	+ 386 097 300
	Summe Gesamtplan	762 587 400	762 587 400	0	781 864 900	781 864 900	0

C. Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05. Januar 1994 Az. II/4 - 7151.22/6 den Steuerbeschuß der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 17. Dezember 1993 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

D. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 17. Dezember 1993 werden hiermit mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz (Gesetzblatt 1978, S. 370) und § 11 Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1978, S. 408) öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg i.Br., den 8. Februar 1994

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 41

Ord. 8. 2. 1994

Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 liegt in der Zeit vom 28. Februar 1994 bis einschließlich 13. März 1994 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 218, Herrenstraße 35, 79098 Freiburg i.Br., während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1990 und 1991

A. Beschluß der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 16. Dezember 1993 beschlossen, daß die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1990 und 1991 gemäß § 10 Abs. 3 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1990			Jahresrechnung 1991		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9						
1.1 Soll-Einnahmen	0	626 202 760,76	626 202 760,76	0	701 321 277,46	701 321 277,46
1.2 Haushalts-Einnahmereste für die Folgejahre	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	626 202 760,76	626 202 760,76	0	701 321 277,46	701 321 277,46
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9						
2.1 Soll-Ausgaben	21 267 829,42	601 504 616,28	622 772 445,70	17 527 880,63	678 285 612,21	695 813 492,84
2.2 Haushalts-Ausgabereste für die Folgejahre	+ 22 177 229,79	+ 24 698 144,48	+ 46 875 374,27	+ 29 347 493,64	+ 23 035 665,25	+ 52 383 158,89
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./ 43 445 059,21	0	./ 43 445 059,21	./ 46 875 374,27	0	./ 46 875 374,27
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	626 202 760,76	626 202 760,76	0	701 321 277,46	701 321 277,46
3. Differenz (zwischen 1.4 und 2.4)	0	0	0	0	0	0
4. Nachrichtlich						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgabe- resten (HHSt. 9900.39007)	102 719,55			74 878,88		
4.3 Überschuß (HHSt. 9900.79201)	84 728,35			34 923,10		

**B. Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1990 und 1991 mit den Rechnungsergebnissen,
gegliedert nach Einzelplänen**

Einzelplan	Bezeichnung	1990				1991			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet		Haushaltsplan i. d. F. des Nachtragshaushaltsplans		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Eingaben DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	9 012 300	29 884 300	9 883 156	29 801 666	9 259 700	28 301 300	10 498 500	29 005 094
1	Allgemeine Seelsorge	32 409 000	155 531 200	32 927 450	149 573 823	33 173 700	162 731 000	36 161 560	153 475 234
2	Besondere Seelsorge	791 400	29 518 200	749 057	28 357 709	652 600	30 763 500	623 773	29 630 157
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	1 318 000	46 460 900	2 237 579	43 501 892	1 320 500	48 377 100	1 603 804	50 277 242
4	Kirchliche soziale Dienste	2 569 300	50 281 800	2 764 351	55 373 166	2 626 300	57 294 600	2 763 284	59 903 170
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	23 435 300	0	28 479 099	0	33 216 300	0	34 143 636
6	Bauverwaltung	4 001 500	6 535 600	3 771 808	6 336 110	4 001 500	7 514 600	4 522 396	7 377 467
9	Finanzen und Versorgung	548 898 500	257 352 700	573 869 360	284 779 296	600 685 700	283 521 600	645 147 960	337 509 277
	Summe	599 000 000	599 000 000	626 202 761	626 202 761	651 720 000	651 720 000	701 321 277	701 321 277

C. Auflegung der Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1990 und 1991

Die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1990 und 1991 liegen in der Zeit vom 28. Februar 1994 bis einschließlich 13. März 1994 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 218, Herrenstraße 35, 79098 Freiburg i.Br., während der üblichen Dienststunden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 17. Dezember 1993 erlasse ich nachstehende

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1994 und 1995 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 17. Dezember 1993.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.
Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.
Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.
- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zu-

gunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u.a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u.a.m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 700 Mitglieder zählt, erhält 21 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0,
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z.B. für die Pfarrverbände, für die Sozialstationen und für die Caritassekretariate)

anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1 bis 500 qm	18 Punkte
2.21.2 von 501 qm bis 1.000 qm	20 Punkte
2.21.3 von 1.001 qm bis 1.500 qm	22 Punkte
2.21.4 ab 1.501 qm	24 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 10 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1 bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2 von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3 von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4 von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5 ab 701 qm	30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeinderäume in selbständigen Nebenzentren unterhalten, so kann für diese eine eigene Bepunktung erfolgen.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u.ä. zählen nicht als Gebäude.

2.26 Kirchlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Ge-

bäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständige zu bepunktende Einrichtungen (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenträume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kindergarten/Kindertagheim/Kinderkrippe/Schülerhort) eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte
eingruppige Kindergärten:	mit bis zu 20 Kindern	20
	mit mehr als 20 Kindern	26
zweigruppige Kindergärten:	mit weniger als 30 Kindern	26
	mit 30 bis 39 Kindern	33
	mit 40 bis 50 Kindern	39
	mit mehr als 50 Kindern	46
dreigruppige Kindergärten:	mit weniger als 50 Kindern	46
	mit 50 bis 59 Kindern	52
	mit 60 bis 75 Kindern	59
	mit mehr als 75 Kindern	65
viergruppige Kindergärten:	mit weniger als 70 Kindern	72
	mit 70 bis 79 Kindern	85
	mit 80 bis 100 Kindern	91
	mit mehr als 100 Kindern	98
fünfgruppige Kindergärten:	mit weniger als 90 Kindern	91
	mit 90 bis 99 Kindern	104
	mit 100 bis 120 Kindern	111
	mit mehr als 120 Kindern	117
sechsgruppige Kindergärten:	mit weniger als 110 Kindern	111
	mit 110 bis 119 Kindern	124
	mit 120 bis 150 Kindern	130
	mit mehr als 150 Kindern	143
siebengruppige Kindergärten:	mit weniger als 130 Kindern	124
	mit 130 bis 139 Kindern	143
	mit 140 bis 175 Kindern	150
	mit mehr als 175 Kindern	163
achtgruppige Kindergärten:	mit weniger als 150 Kindern	143
	mit 150 bis 159 Kindern	163
	mit 160 bis 200 Kindern	169
	mit mehr als 200 Kindern	182
neungruppige Kindergärten:	mit weniger als 170 Kindern	163
	mit 170 bis 179 Kindern	176
	mit 180 bis 225 Kindern	189
	mit mehr als 225 Kindern	202

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Kinder, die mit weniger als 6 Stunden täglich betreut werden, gelten als Halbtagskinder. Diese kommen mit Zweidritteln des Anspruchs für Ganztagskinder zur Anrechnung.

Betreibt der kirchliche Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden:

ab 5 Tagheimkindern	7 Punkte
ab 15 Tagheimkindern	13 Punkte
ab 25 Tagheimkindern	20 Punkte
ab 35 Tagheimkindern	26 Punkte
ab 55 Tagheimkindern	33 Punkte
ab 75 Tagheimkindern	39 Punkte

Ein Kindertagheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Pflegekraft und für den/die Pflegedienstleiter/in werden je 10 Punkte zugeteilt.

2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 60 Punkte gewährt.

2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.32 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z.B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z.B. Vorpraktikantinnen und Bafög-Emp-

fänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.32 bis 2.34 außer Betracht.

2.36 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z.B. Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung erhalten.

2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 30.000 Katholiken 2 Punkte und bei Gesamtkirchengemeinden mit unter 30.000 Katholiken 1,25 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen so-

wie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, daß jährlich 10.000,- DM für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.62 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holzhebungen, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1994 und 1995 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1992 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1994 und 1995 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtungen und Rundungen

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1994 und 1995 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Kirchengemeinde-

grenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1994 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1994 für die Jahre 1994 und 1995 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1994

F Oskar Sailer

Erzbischof

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 (Haushaltsrichtlinien 1994 und 1995)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 17. Dezember 1993 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 1994 und 1995 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1994 und 1995 (Amtsblatt 1994, S. 320 ff.) unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 864,— DM berechnet werden.
- b) 10 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1994 und 1995 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang nach Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung besondere Schlüsselzuweisungen für aufgenommene Darlehen bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben, können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1994 und 1995 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1994 und 1995

1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraumes erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw., sofern die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle nicht angeschlossen ist, der Hilfe des Kirchengemeinderechners.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung und der Pfarrgemeinderatssatzung dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der endgültigen Beschlußfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfaßt den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluß (Anlage Nr. 6) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kinder-

tagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 4 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Als **Termin** für die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 1994 und 1995 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wird der **30. Juni 1994** festgesetzt.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Haushalt aufzustellen; die Zuschüsse zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z.B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für den Rechner bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluß des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeiten des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in den Verordnungen über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens und des kirchlichen Bauwesens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 335 ff.), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 20. Mai 1988 (Amtsblatt S. 360) und vom 07. April 1992 (Amtsblatt S. 366 ff.), geregelt.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muß der Stiftungsrat dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von der Kirchengemeinde finanziell getragen werden können.

Der Haushalt für die Jahre 1994 und 1995 ist nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des geltenden Haushaltsschemas aufzustellen.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, so-

fern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Wir empfehlen, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfündekasse anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeträge eingeschränkt werden.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten, bzw. in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte-mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.

4. Haushaltspiangestaltung

In den Jahren 1992 und 1993 wurde zusammen mit den Verrechnungsstellen und den Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden ein weiter verbessertes Schema für die Haushaltspiangestaltung erarbeitet. Kennzeichnend für die neue Darstellung ist eine konsequente Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung.

Das *neue Haushaltsschema* ist wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in seinen Gliederungen und Gruppierungen zusammengefaßt die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluß ausgewiesen.

Die Darstellung der Haushaltsvorgänge in den Teilen I und II läßt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung deutlicher als bisher erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben wird gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Die Aufstellung der Haushalte nach dem neuen Haushaltssystem wird für alle Kirchengemeinden verbindlich vorgeschrieben. Die praktische Anwendung der Neuregelung wird allerdings nur mit der technischen Ausrüstung zur Datenverarbeitung bei den Verrechnungsstellen und bei den Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden vollzogen werden können. Wir bitten daher die bisher von privaten Rechnern betreuten Kirchengemeinden, sich um einen Anschluß zu bemühen, der den örtlichen Gremien dann auch die Vorteile eines Beratungsdienstes bei der Haushaltsplanaufstellung und die Bereitstellung von zeitnahen Rechnungsergebnissen bietet.

Ab dem Haushaltszeitraum 1994 und 1995 werden neben dem Ausdruck des Haushaltsplans auch die dazu gehörigen Anlagen von der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde über deren EDV erstellt.

Die Vollständigkeit des Haushaltsplans bedarf folgender Anlagen:

- 1) Erfassung der Katholikenzahlen, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punktemitteilung),
- 2) Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
- 3) a. Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),
b. Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
- 4) a. Stellenbesetzung mit versicherungspflichtigen Beschäftigten,
b. Stellenbesetzung mit versicherungsfreien Beschäftigten,
- 5) a. Begründung erhöhter Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt,
b. Erläuterung zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionshaushalt,
- 6) Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen 1994 und 1995 läßt eine für beide Jahre gleichbleibende Punktquote von 864,- DM zu. Gegenüber der bisherigen Punktquote von 840,- DM bedeutet dies eine Anhebung der Grundaussat-

tung um rd. 2,9 %. Wir gehen davon aus, daß die regulären Haushalte der Kirchengemeinden in den Jahren 1994 und 1995 im allgemeinen mit den Schlüsselzuweisungen und Eigenmitteln ausgeglichen werden können. Wir appellieren an die Kirchengemeinden, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den besonderen Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst auskommen. Ausgaben dürfen nur ausgewiesen werden, soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, wenn sie den Betrag gemäß § 7 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates (vgl. Abschnitt IV, 1. Allg., Abs. 6 und 7).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen ausgehend von 1993 im Jahr 1994 bis zu 3,5 % und im Jahr 1995 ausgehend von 1994 bis zu 4 % veranschlagt werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung der neuen Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrundegelegt werden.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 5 zum Haushaltsplan zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1994 und 1995, Amtsblatt 1994, S. 323).

V. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.

b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.

c) Für die in der „Stellenbesetzung“ der Kirchengemeinde (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung des Arbeitsvertrags zu vermerken.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen:

1) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 27. April 1989 (Amtsblatt 1989 S. 174 ff. mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 237, 1990 S. 364, 1991 S. 253 und S. 275, 1992 S. 346 und S. 385 und 1993 S. 123).

2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – (Amtsblatt 1987 S. 159 mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 281, 1991 S. 253 ff. und S. 277, 1992 S. 346 und S. 385 und 1993 S. 123).

d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 1992 und 1993 in der neuen Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319

Bauaufwand / Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Teil I (Gruppierungsziffern 6110) zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Hei-

zungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 5.000,- DM nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 5.000,- DM sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes, Teil I (Gruppierungsziffer 6410), zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 5.000,- DM ist im neugestalteten Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist (vgl. hierzu Haushaltsrichtlinien IV., 1. Allgemeines, Abschnitt 6 und 7, und Erlaß vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990, S. 343).

HHSt. 0170.1211

Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vermietung von Pfarrhäusern war bisher nach den Richtlinien vom 15. April 1987, Nr. VIII-15162, zu verfahren. Aus steuerlichen Gründen kann diese Regelung nicht mehr aufrechterhalten werden. Es wird daher demnächst eine ab 1994 gültige Zuordnung der Mieten bekanntgegeben werden.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für die Pfarrwohnung

Für die zu versteuernden Mietwerte der Pfarrwohnungen ist mit Wirkung vom 01. Januar 1993 die tatsächliche Größe der privat genutzten Wohnräume maßgebend. Das bisherige Verfahren, welches bei den Heizungskosten eine pauschale Wohnfläche nach drei Größenklassen zugrunde legte, kann deshalb aus steuerlichen Gründen nicht mehr aufrechterhalten werden.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden müssen, weil eine Ermittlung durch geeignete Meßeinrichtungen nicht möglich ist, gelten die Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen. Danach sind für die Heizperiode 1993/1994 folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 13,60 DM, für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 11,70 DM je qm Wohnfläche und Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärme-

preis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Obige Werte für die Heizperiode 1993/94 bilden auch die Grundlage für die Haushaltsansätze 1994/95.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 05. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 09. Februar 1993, Amtsblatt S. 63).

Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch obige Beträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892
Telefonersatz

Alle Personen, die ein Diensttelefon der Kirchengemeinde für Privatgespräche nutzen, sind verpflichtet, Rückersatz zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Der Rückersatz je Gesprächseinheit wird daher auf 0,25 DM festgesetzt. Der Kostenersatz kann aufgrund von Erfahrungswerten auch in angemessenen Pauschalbeträgen an die Kirchengemeinde vorgenommen werden.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß dieser Verpflichtung auch aus steuerlichen Gründen entsprochen werden muß.

HHSt. 0170.5661
Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden	höchstens
bis zu 1.000 Katholiken	800,- DM,
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	1.600,- DM,
mit über 3.000 Katholiken	2.400,- DM.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Angemessene Kosten der Pfarrgemeinderatswahlen können zusätzlich veranschlagt werden.

HHSt. 0170.6230
Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßen-

reinigungsgebühren für das Pfarrhaus gehen grundsätzlich zu Lasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich können auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen werden. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z.B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushaltsplan (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7462
Pfarrverbandsumlage

Werden in einem Pfarrverband Umlagen für hauptberufliches Personal erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315
Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt 1989, S. 207). Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen und der Sachbezüge für die Ferienvertretung wird auf den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates vom 06. Juli 1990 (Amtsblatt S. 442) verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für sonstige Seelsorgeaufhilfen.

HHSt. 1700.5211/12
Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:
Sie beträgt bei Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,52 DM und bei Benutzung eines Fahrrades 0,10 DM je Kilometer (Amtsblatt 1992, S. 466).
2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 in der Fassung vom 15. September 1992 geregelt (vgl. Rechtssammlung der Erzdiözese Nr. 835.1).

3. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,52 DM je Kilometer als Fahrtkostensatz vorgesehen werden (Amtsblatt 1992, S. 467).
4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.
5. Für Dienstfahrten in mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatsebene wird aufgrund individueller Berechnung eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Kosten aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990, S. 410).
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 1861/1862

Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich ab Januar 1994 nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 06. Juli 1993 (Amtsblatt 1993, S. 141).

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319

Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsblatt S. 345, 1977 S. 219 und 1990 S. 411),
- b) Feuerversicherung
(Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973, Amtsblatt 1974, S. 15),

- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 30. März 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. Februar 1980, Amtsblatt S. 318),
- d) Leitungswasserversicherung
(Bekanntmachung vom 07. November 1989, Amtsblatt S. 267),
- e) Elektronikversicherung
(Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993, Amtsblatt 1994, S. 263),
- f) Waldbrandversicherung
(Bekanntmachung vom 14. Januar 1982, Amtsblatt S. 241),
- g) Dienstreisekaskoversicherung
(Bekanntmachung vom 07. Februar 1990, Amtsblatt S. 337, und vom 16. Dezember 1992, Amtsblatt 1993, S. 2).

Die Versicherungen gemäß Buchstaben a) bis d) wurden mit der Aachener und Münchener Versicherung, Aachen, die Versicherungen gemäß Buchstaben e) bis g) mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe, abgeschlossen.

Schadensmeldungen für die unter a) bis g) genannten Versicherungen sind an das Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, 79098 Freiburg, Tel. (07 61) 3 15 35, zu richten.

In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung kann sich der Stiftungsrat auch an das Erzbischöfliche Ordinariat, Tel. (07 61) 21 88-3 62), wenden.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluß einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall dem jeweiligen kirchlichen Bauherren. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, 79098 Freiburg (Bekanntmachung vom 18. Juli 1974, Amtsblatt S. 109).

Bezüglich der Gebäudeversicherung laufen Verhandlungen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Rechtsnachfolger der bisherigen staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt. Die Ergebnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht. Einstweilen bitten wir von Kündigungen der bisherigen Gebäudeversicherung abzusehen.

HHSt. 1880

Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401) und die ab 1994 gültige Änderung (Amtsblatt 1994, S. 285 ff).

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Woh-

nung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,70 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 20,- DM je Dienst begrenzt.

Auf die Möglichkeit einer pauschalen Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses mit 15 % durch den Arbeitgeber bei nichtselbständiger Tätigkeit von Kirchenmusikern wird hingewiesen (§ 40, Abs. 2 EStG).

Hinsichtlich der Werbungskosten (Betriebsausgaben) wird auf den Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13. Januar 1982 (vgl. Amtsblatt 1984, S. 220 ff.) hingewiesen.

HHSt. 2170 Pfarrbüchereien

Kirchengemeinden, in denen Pfarrbüchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtungen veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 4200.7451 Zuweisung an den Kreis Caritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 06. Februar 1992 (Amtsblatt S. 311) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich 1,- DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreis Caritassekretariat abzuführen.

HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455 Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Die Pflegekräfte in einer Sozial-, Dorfhelferinnen- oder örtlichen Krankenstation werden mit jährlich 10 Punkten bei der Grundausrüstung der Kirchengemeinden berücksichtigt. Da diese Einrichtungen in der Regel von mehreren Kirchengemeinden oder sonstigen Rechtspersonen gemeinsam betrieben werden, erhalten die beteiligten Kirchengemeinden vom Gesamtanspruch an Punkten, der sich nach der Zahl der anerkannten Pflegekräfte in der Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstation zuzüglich der Einsatzleitung bemißt, einen Anteil nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der einzelnen Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen. Staatliche und kommunale

Zuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Summe der Kostenbeiträge außer Ansatz.

Unter der HHSt. 4200.0351 ist der Finanzierungsbeitrag des Fördervereins für die Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstationen auszuweisen. Zur Bestreitung der Umlagen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen stehen den Kirchengemeinden ferner die anteiligen Schlüsselzuweisungen (siehe Punktmitteilung Ziffer 32) zur Verfügung. In den Gesamtkirchengemeinden erfolgt die Zuordnung dieser Punkte zu den angeschlossenen Einzelkirchengemeinden, damit diese als Mitglied der Sozialstation die Kosten der Beteiligung selbst überprüfen und bezahlen können.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden, damit bei den üblichen Nachprüfungen die Leistungen der Fördervereine als Beiträge der jeweiligen Kirchengemeinde deutlich werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlaß vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen.

HHSt. 4460 Kindergärten

1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Ausstattung der Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1994 und 1995 (Ziffer 2.31).

Richtlinien für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten sind im Amtsblatt 1991 S. 239 veröffentlicht. Der darin enthaltene „Regelstellenplan“ wurde mit Erlaß vom 10. Januar 1992 (Amtsblatt S. 289) fortgeschrieben. Nach Aussetzung der staatlichen „Richtlinien zur räumlichen Ausstattung, personellen Besetzung und zum Betrieb der Kindergärten“ durch die Landesregierung wurden die dortigen Mindestanforderungen für die personelle Besetzung von Kindertagesstätten mit Erlaß vom 08. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 478 f.) übernommen. Der „Regelstellenplan“ ist keine kirchliche Vorschrift über eine in jedem Fall vorgeschriebene Personalausstattung der Kindertagesstätten. Der „Regelstellenplan“ gibt vielmehr die personelle Besetzung wieder, die in der Regel mit den innerhalb der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Im Hinblick darauf gilt aufgrund der Richtli-

nien von 1991 „nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben des Regelstellenplans bewegt“. Dies ersetzt jedoch nicht die nach wie vor notwendige Entscheidung der zuständigen Organe des Kindergartenträgers, welche konkrete personelle Besetzung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten für die Kindertagesstätte vorgesehen wird. Die Genehmigung der Verträge in arbeitsrechtlicher Hinsicht bleibt ebenfalls nach wie vor erforderlich. Zur Erreichung eines vereinfachten Verfahrens bei der Genehmigung von Arbeitsverträgen für das erzieherisch tätige Personal wird jedoch demnächst ein gesonderter Erlaß ergehen.

2. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe werden ab dem 01. Januar 1994, spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 1994/95, die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt festgesetzt:

- a) In Regelkindergärten:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Je Erstkind monatlich | 90,- DM |
| je Zweitkind monatlich | 50,- DM |
| für jedes weitere Kind monatlich | -,- DM |
- b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Je Erstkind monatlich | 250,- DM |
| je Zweitkind monatlich | 145,- DM |
| für jedes weitere Kind monatlich | -,- DM |
- jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.
- c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:
- Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

Die Festsetzung der Mindestsätze der Elternbeiträge in Regelkindergärten ab Januar 1995 beziehungsweise ab Beginn des Kindergartenjahres 1995/96 ist noch nicht erfolgt. Eine weitere Erhöhung wird jedoch mit Sicherheit notwendig werden. Als Größenordnung kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Elternbeitrag von 95,- DM angenommen werden.

Je nach Kostensituation der betreffenden Kindertagesstätten können auch höhere Elternbeitragsätze erforderlich sein. Die Elternbeiträge sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Dies gilt auch für die Zeit der Ferien, einer kürzeren Krankheit des Kindes oder einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens (siehe Ziffer 4.2 Kindergartenordnung). Diese Regelung ist notwendig, da die Personal- und Sachkosten das ganze Jahr hindurch anfallen.

Kirchengemeinden, die einen Betriebskostenvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, müssen das Einvernehmen mit ihr herbeiführen.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Eine Ermäßigung der Elternbeiträge im Einzelfall setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinde entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagesheimen werden den Kirchengemeinden gemäß Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landes- und Gemeindegzuschüssen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann nach wie vor nicht hingegenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn die Beteiligung der politischen Gemeinde 66 2/3 % der durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten oder 45 % der Kosten des Fachpersonals nicht erreicht und der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Betriebs- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gemäß Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge ausweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen (Kommunalbeteiligung, Elternbeiträge) ausgeschöpft sind.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979 S. 187).

3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (Amtsblatt S. 120) werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 1994 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt für 1994 = 48.600,- DM. Sind Ordensleute als Kindergartenleiterinnen eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT V b oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlaß vom 08. Juni 1993, Nr. IX-13385). Für 1994 beträgt die Gestellungsleistung in Gruppe II = 62.400,- DM. Die Gestellungsleistungen 1994 werden für 1995 mit voraussichtlich 4 % fortgeschrieben. Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Sta-

tion. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

HHSt. 5311 und 5319 Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Haushaltsstelle 5319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850 Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, zusätzliche Schlüsselzuweisungen bis zur Hälfte der Darlehensverpflichtungen erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die zweite Hälfte des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen. Die Gewährung besonderer Schlüsselzuweisungen wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde geprüft.

HHSt. 7100.0311 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1994 und 1995 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7800 Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. IV Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 9200.3160 ff. (Teil III Vermögensrechnung) Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden.

HHSt. 9200.9210-9230 Entnahme aus Rücklagen


Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdioezese Freiburg

Nr. 8 · 24. Februar 1994
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 8 · 24. Februar 1994